

**Beschluss**  
**der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte,**  
**des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und**  
**des Bundesgerichtshofs**  
**im Mai 2026**

**I.**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs anerkennen, dass Strafverfahren mit hoher Qualität, großer Sorgfalt und viel Engagement der Richterinnen und Richter geführt werden. Für die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege übernehmen alle professionellen Verfahrensbeteiligten in ihrer jeweiligen Rolle Verantwortung.

Eine wirksame und zügige Strafrechtspflege ist für die Akzeptanz der Bevölkerung und ihren Glauben in die Unverbrüchlichkeit des Rechts konstitutiv. Sie ist ein unverzichtbarer Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaats. Um ihre Funktionsfähigkeit auch in Zukunft zu gewährleisten, bedarf es einer Fortentwicklung der Strafprozessordnung. Die Präsidentinnen und Präsidenten begrüßen es daher, dass die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag u.a. auch eine Reform des Strafprozesses vereinbart haben und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zügig eine Reformkommission einberufen hat.

Damit eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung unter Berücksichtigung immer größerer Verfahrensumfänge und steigender Verfahrenszahlen in einer angemessenen Dauer erfolgen kann, bedarf es grundlegender Reformen. Dabei ist die Grenze dieser Reformbestrebungen stets dort zu ziehen, wo die Effektivitätssteigerung zu einer Relativierung des fairen Verfahrens, des Schuldprinzips oder der verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Beschuldigten führen würde.

## II.

Eine moderne Strafprozessordnung fördert die effiziente Verfahrensgestaltung und gibt Instrumente an die Hand, die Sitzung strukturiert durchzuführen sowie sachfremde Verzögerungen zu verhindern. Aus Sicht der Justizpraxis sollten im Zuge der StPO-Reform daher insbesondere folgende Themen adressiert werden:

- 1. Modernisierung des Beweisrechts**
- 2. Sicherung eines zügigen Verlaufs und Abschlusses der Hauptverhandlung**
- 3. Stärkung der Verfahrensstabilität und -integrität.**

Im Einzelnen:

### **1. Modernisierung des Beweisrechts**

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz bleibt als zentrale Maxime des Beweisrechts erhalten. Er wird aber insoweit flexibilisiert als bereits anderweitig erhobene Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Hiervon ist dann eine Ausnahme zu machen, wenn die Amtsaufklärungspflicht eine Wiederholung der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung gebietet.

In diesem Zusammenhang sollte das Selbstleseverfahren um die Möglichkeit der Selbstwahrnehmung von audio-visuellen Inhalten erweitert werden.

Die vorgeschlagene Flexibilisierung erlaubt es unter Beachtung der berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten, die Hauptverhandlung zu konzentrieren. Die Rechte des Beschuldigten werden gewahrt. Die Gerichte werden auch weiterhin entscheidende personale Beweismittel in der Hauptverhandlung hören, um damit der Amtsaufklärungspflicht und dem konventionsrechtlich geschützten Konfrontationsrecht zu genügen.

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, den Grundsatz der persönlichen Vernehmung zu bewahren und zugleich seine praktische Wirksamkeit für ein modernes Strafverfahren zu sichern. Sie wird die Beweisaufnahme stärker auf diejenigen Beweismittel konzentrieren, die für die Aufklärung des Tatgeschehens tatsächlich entscheidend sind. Das Verfahren gewinnt an Effizienz, ohne dass Abstriche bei der

materiellen Wahrheitsermittlung gemacht werden. Zugleich führt dies zu einer erheblichen Vereinfachung und Klarstellung der gesetzlichen Systematik.

In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen zu prüfen, ob das Verlöbnis als Zeugnisverweigerungsrecht aufzugeben ist. Es ist im Vergleich zur Ehe weniger schutzbedürftig, deutlich schwerer nachweisbar und eher einer Lebensgemeinschaft zu vergleichen, in der ebenfalls ein solches Recht nicht besteht.

## **2. Sicherung eines zügigen Verlaufs und Abschlusses der Hauptverhandlung**

a) Die Hauptverhandlung sollte auf die Kernaufgabe der Wahrheitsfindung konzentriert werden.

Insbesondere Rügen zur Verfahrensgestaltung und Ablehnungsgesuche sollen in der Hauptverhandlung zukünftig nur noch im Wege eines zu protokollierenden Vorbehalts geltend gemacht werden, während die Begründung und die Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung erfolgen. Das Ablehnungsverfahren betreffend Dolmetscher und Sachverständige wird entsprechend ausgestaltet, insbesondere gilt auch hier das Unverzögerungsgebot im Sinne des § 25 StPO.

Damit wird das Ablehnungsverfahren organisatorisch und verfahrensrechtlich weitgehend von der Hauptverhandlung abgekoppelt und gleichzeitig effizienter ausgestaltet, ohne dabei den Anspruch auf den gesetzlichen, unbefangenen Richter zu beeinträchtigen. Seine gegenwärtige faktische Verknüpfung mit der laufenden Hauptverhandlung ist weder systemimmanent noch zwingend.

b) Im Zuge der Präzisierung der gerichtlichen Hinweispflichten (§ 265 StPO) sollte dem Gericht statt zwingender Aussetzung die Möglichkeit eröffnet werden, die Hauptverhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen lediglich zu unterbrechen.

Insgesamt wird hierdurch ein effektives und zugleich rechtsstaatliches Verfahren gefördert. Dies sichert eine beschleunigte Durchführung von Haftsachen und spart Kosten, ohne die Rechte des Beschuldigten auf ein faires Verfahren in unzulässiger Art zu beeinträchtigen.

c) Die Einführung einer bundeseinheitlichen Cloudlösung, die über Schnittstellen für Anwaltssoftware und eAkten-Systeme verfügt, ist in Strafsachen angesichts des zunehmenden Umfangs elektronischer Akten und der darin enthaltenen digitalen Beweismittel einerseits geboten, um deren Transfer in die Hauptverhandlung zu ermöglichen. Andererseits eröffnet sie den Verfahrensbeteiligten einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu den in der Akte befindlichen Beweismitteln.

### **3. Stärkung der Verfahrensstabilität und -integrität**

a) Die Hemmungs- und Unterbrechungsfristen werden flexibilisiert.

Die in § 229 Abs. 2 und 3 StPO normierten Voraussetzungen für eine Unterbrechung bzw. Hemmung sollten unabhängig von einer Mindestdauer der bisherigen Hauptverhandlung gelten. Gleichzeitig wäre die Urteilsabsetzungsfrist um einen Hemmungstatbestand zu erweitern.

Konkret wird so die Möglichkeit geschaffen, die Hauptverhandlung unabhängig von einer Mindestdauer der bisherigen Hauptverhandlung bis zu einem Monat zu unterbrechen, das Erfordernis einer Mindestdauer der bisherigen Hauptverhandlung bei den Hemmungstatbeständen des § 229 Abs. 3 StPO gestrichen und der Lauf der Frist zur Absetzung des Urteils gem. § 275 Abs. 1 StPO in den Fällen, in denen eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen Krankheit oder gesetzlichen Mutterschutzes nicht zum Dienst erscheinen kann, wie in § 229 Abs. 3 StPO gehemmt.

Die vorgeschlagene maßvolle Reform der Hemmungs- und Unterbrechungsfristen fördert Effizienz und Flexibilität des Strafverfahrens und bewirkt eine Entlastung personeller und sachlicher Ressourcen. Sie stärkt die Verfahrensökonomie, ohne rechtsstaatliche Garantien, insbesondere das Beschleunigungsgebot, zu beeinträchtigen, und wahrt sowohl die Interessen der Justiz als auch der Beschuldigten und der Geschädigten.

b) Im Interesse der Verfahrensintegrität sollen den Gerichten im Gerichtsverfassungsrecht eigene wirksame Ordnungsmittel (im Sinne von „*Contempt of Court*“-Regelungen) gegen alle Verfahrensbeteiligten eingeräumt werden. Zugleich soll die Möglichkeit des Ausschlusses von Verteidigern bei besonders groben,

wiederholten Verstößen gegen die Prozessordnung in eng begrenzten Ausnahmefällen auf Wahlverteidiger erstreckt werden. Damit sollen keinesfalls die - auch konfrontative - Verteidigung und die engagierte Vertretung der Interessen des Beschuldigten eingeschränkt werden. Ziel ist es, Fällen zu begegnen, in denen wegen eines rein destruktiven Verhaltens die Durchführung einer geordneten Hauptverhandlung und deren Abschluss gefährdet wird.

c) Im Zuge der geplanten Reform sollte der Gesetzgeber zur Förderung der Verfahrensstabilität im Gebührenrecht einerseits bestehende Fehlanreize und andererseits berechnete Vergütungsinteressen in den Blick nehmen.